



MERKBLATT zur Investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum

(PfllegesonahFör des StMGP vom 19. November 2019)

1. WAS kann gefördert werden?

Gefördert werden die Schaffung, der Ersatzneubau, der Umbau und die Modernisierung von

- a) vollstationären Dauerpflegeplätzen sowie Kurzzeitpflegeplätzen für Pflegebedürftige und für volljährige Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit in stationären Einrichtungen im Sinne des PflWoqG;
- b) Pflegeplätzen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des Teils 3 des PflWoqG sowie die notwendige Erstausrüstung von Gemeinschaftsflächen;
- c) Plätzen der Kurzzeitpflege in Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung mit einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII;
- d) Tages- und Nachtpflegeplätzen im Sinne des SGB XI;
- e) barrierefreien und für die Nutzung mit dem Rollstuhl uneingeschränkt geeigneten, baulich eigenständigen Begegnungsstätten (Quartiersräumen), die in der Regel von Pflegebedürftigen im Sinne des SGB XI oder Menschen mit Demenz genutzt werden sowie die notwendige Erstausrüstung.

Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen können nur gefördert werden, wenn nachgewiesen wird, dass ansonsten der Pflegeplatz ersatzlos wegfallen würde (Nr. 1.2 der PfllegesonahFör).

2. WER ist antragsberechtigt?

- Träger vollstationärer Einrichtungen der Pflege
- Träger von eigenständig betriebenen Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen nach den §§ 72 ff. SGB XI geschlossen haben oder schließen werden
- Initiatoren einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Erwachsene im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 PflWoqG
- Freie, öffentliche und private Leistungserbringer der Pflege oder
- Investoren, die die öffentliche Förderung nachweislich pacht-/mietzinsmindernd an den Leistungserbringer weitergeben.

Bitte beachten Sie, dass nur natürliche oder juristische Personen antragsberechtigt sind, die ein Vorhaben im Sinne der Nr. 1.2 der PfllegesonahFör im Freistaat durchführen (siehe Nr. 1.3 der PfllegesonahFör).

Das Projekt benötigt die grundsätzliche Unterstützung der Kommune.

3. WELCHE Fördermöglichkeiten und Fördervoraussetzungen gibt es? WIE HOCH ist die jeweilige Förderung?

Einrichtungsarten, Wohnformen, Angebote	Fördergegenstand und spezielle Zuwendungs Voraussetzungen	Höhe der Zuwendung		Bagatellgrenze
		Schaffung/ Ersatzneubau*, (bis zu x € pro neu geschaffenem Platz/ Begegnungsstätte):	Umbau/ Modernisierung**, (bis zu x-% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens x €):	
Einrichtungen der Kurzzeitpflege (nach PflWoqG)	Kurzzeitpflegeplätze in Pflegeeinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftes Angebot von Kurzzeitpflege - Versorgungsvertrag mit Pflegekasse nach § 72 SGB XI - Erfüllen Qualitätsvorgaben nach SGB XI und entsprechen Sicherstellungspflichten nach PflWoqG - Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Sehbeeinträchtigung - Einhaltung baulicher Bestimmungen nach AVPflWoqG - Keine Überschreitung der Flächenobergrenze (55m²/Bewohner) 	bis zu 70.000 €	bis zu 60%, maximal 70.000 € pro Platz	160.000 €
Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung (nach PflWoqG)	Pflegeplätze in entsprechenden Wohnformen: <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftes Angebot von Dauerpflege (DP) und Plätzen des Kurzzeitwohnens (KZW) für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung - Entsprechen Sicherstellungspflichten des PflWoqG - Einhaltung baulicher Bestimmungen nach AVPflWoqG; Anwendung der Bestimmungen nach §§ 10, 50, 97 AVPflWoqG und Merkblatt Besondere Wohnformen nach BTHG für Menschen mit Behinderung – Technische Empfehlungen für die Planung bleiben unberührt 	DP: bis zu 60.000 € KZW: bis zu 70.000 €	DP: bis zu 40%, maximal 60.000 € pro Platz KZW: bis zu 60%, maximal 70.000 € pro Platz	160.000 €
Ambulant betreute Wohngemeinschaften (nach PflWoqG)	Pflegeplätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften: <ul style="list-style-type: none"> - Erfüllen Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 3 Satz 1-3 PflWoqG - Einzelzimmer als regelhaftes Angebot - Barrierefreie Gestaltung - Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Sehbeeinträchtigung i.d.R. keine Überschreitung der Flächenobergrenze (40m²/Bewohner) - Verpflichtung, bei neu initiierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine neutrale Moderation in Anspruch zu nehmen, die das Gremium der Selbstbestimmung in der Anfangsphase begleitet 	bis zu 60.000 €	bis zu 60%, maximal 60.000 € pro Platz	10.000 €

	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Kriterien aus der Broschüre „Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ des StMGP 			
Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige Menschen mit Behinderung	<p>Pflegeplätze in entsprechenden Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftes Angebot von Plätzen des KZW für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge volljährige Menschen mit Behinderung - Vorliegen einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII - Einhaltung der Fördervoraussetzungen der Nrn. 4.1-4.3 der Richtlinien für Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige sowie von Heimen und ähnlichen Einrichtungen nach Sonderschulgesetz 	bis zu 70.000 €	bis zu 60%, maximal 70.000 € pro Platz	160.000 €
Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege	<p>Pflegeplätze in Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftes Angebot von Tages- und Nachtpflegeplätzen - Versorgungsvertrag mit Pflegekasse nach § 72 SGB XI - Erfüllen Qualitätsvorgaben nach SGB XI - Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Sehbeeinträchtigung - i.d.R. keine Überschreitung der Flächenobergrenze (18m²/Gast) 	bis zu 25.000 €	bis zu 60%, maximal 25.000 € pro Platz	10.000 €
Pflegeheime mit Öffnung in den sozialen Nahraum	<p>Pflegeplätze in Pflegeeinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftes Angebot von Pflegeplätzen - Öffnung in den sozialen Nahraum - Versorgungsvertrag mit Pflegekasse nach § 72 SGB XI - Erfüllen Qualitätsvorgaben nach SGB XI und entsprechen Sicherstellungspflichten nach PflWoqG - Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Sehbeeinträchtigung - Einhaltung baulicher Bestimmungen nach AVPflWoqG; Anwendung der Bestimmungen der §§ 10, 50, 97 AVPflWoqG bleiben unberührt - i.d.R. keine Überschreitung der Flächenobergrenze (55m²/Bewohner) 	bis zu 60.000 €	bis zu 60%, maximal 60.000 € pro Platz	160.000 €
Pflegeheime	<p>Pflegeplätze in Pflegeeinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftes Angebot von Pflegeplätzen - Versorgungsvertrag mit Pflegekasse nach § 72 SGB XI - Erfüllen Qualitätsvorgaben nach SGB XI und entsprechen Sicherstellungspflichten nach PflWoqG - Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Sehbeeinträchtigung - Einhaltung baulicher Bestimmungen nach AVPflWoqG; Anwendung der Bestimmungen der §§ 10, 50, 97 AVPflWoqG bleiben unberührt 	bis zu 40.000 €	bis zu 40%, maximal 40.000 € pro Platz	160.000 €

	- i.d.R. keine Überschreitung der Flächenobergrenze (55m ² /Bewohner)			
Begegnungsstätten (Quartiersräume)	Plätze in räumlich eigenständigen Begegnungsstätten: <ul style="list-style-type: none"> - Für zu Hause lebende Pflegebedürftige und Menschen mit Demenz - Dauerhaftes Angebot an Plätzen - Barrierefreiheit und uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl - I.d.R. Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Sehbeeinträchtigung - Förderung und Erhalt insbesondere der Lebensqualität sowie des Verbleibs in der eigenen Häuslichkeit sowie Übernahme einer Lotsenfunktion, einer Vernetzungsfunktion oder der Koordination von geeigneten Angeboten 	bis zu 150.000 €	bis zu 60%, maximal 150.000 €	10.000 €
Vorhaben mit unterschiedlichen Einrichtungsarten	Förderung von Vorhaben mit unterschiedlichen Einrichtungsarten: <ul style="list-style-type: none"> - erfolgt <u>kumulativ</u> und - richtet sich nach der Anzahl der jeweils angebotenen Pflegeplätze gemäß Nr. 2.2.1 – 2.2.8 <p>Eine Förderung von Begegnungsstätten gemäß Nr. 2.2.8 in Kombination mit Einrichtungen gemäß 2.2.6 ist <u>nicht möglich</u>.</p>			10.000 €

*Art der Zuwendung gem. der PflegesoNahFÖR Nr. 2.3: *Festbetragsfinanzierung* **außer** die unter Nr. 2.2 der PflegesoNahFÖR genannten Festbeträge werden nicht erreicht, **dann**: Anteilsfinanzierung mit Fördersatz bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben

**Art der Zuwendung gem. der PflegesoNahFÖR Nr. 2.3: *Anteilsfinanzierung*

Die Zuwendungshöhe ist begrenzt auf höchstens 90 % der betriebsnotwendigen, zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen erfolgt eine Anteilsfinanzierung zwischen 40 und 60 % der betriebsnotwendigen, zuwendungsfähigen Ausgaben. **Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.**

Sollten die Einrichtungsträger bzw. die Initiatoren der Angebote und der Bauträger (Investor) der Nrn. 2.2.1 bis 2.2.8 nicht identisch sein, ist Fördervoraussetzung, dass der Bauträger (Investor) die für die Maßnahme gewährte Förderung nachweislich mietzins- bzw. pachtzinsmindernd an den Einrichtungsträger (Betriebsträger) bzw. die Initiatoren weiterreicht.

Hinweis:

Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt grundsätzlich für Maßnahmen, für die anderweitige Mittel des Freistaates in Anspruch genommen werden. Eine Komplementärfinanzierung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich (siehe Nr. 3 der PflegesoNahFÖR).

4. Was bedeutet „dauerhaftes Angebot“? Wie lange ist die **Bindungsfrist**?

Die geförderten Plätze sind **mindestens 25 Jahre** ab Inbetriebnahme der Einrichtung oder ab Fertigstellung des Umbaus bzw. der Modernisierung in den wesentlichen Teilen zweckentsprechend als solche zu verwenden; sonstige zur Ausstattung beschaffte Gegenstände fünf Jahre.

So dürfen beispielsweise geförderte Kurzzeitpflegeplätze nur für Kurzzeitpflegegäste genutzt und nicht als Dauerpflegeplätze verwendet werden.

Wird die bestimmungsgemäße Nutzung vorher aufgegeben, so ist für jedes fehlende volle Kalenderjahr ein Fünfundzwanzigstel der auf diese Plätze entfallenden Baudarlehen und Finanzierungshilfen des StMGP zurückzufordern.

5. **Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Voraussetzung ist, dass die Auftragsvergabe für das „Herrichten des Grundstücks“ von den weiteren Vergaben getrennt werden kann (vgl. Nr. 1.3.1 der VV zu Art. 44 BayHO).

Sofern Sie vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben beginnen möchten, können Sie eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragen.

Hinweis zur Antragstellung:

Das Antragsformular ist erhältlich bei dem Landesamt für Pflege oder kann auf der Internetseite <https://www.lfp.bayern.de/pflegesonah-investitionskostenrichtlinie/> heruntergeladen werden.